

I. Allgemeines

1. Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und den Unternehmen SCHLEICH Antriebs- und Steuerungstechnik GmbH im Folgenden Besteller genannt - gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, der Besteller hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis der entgegenstehenden Bedingung des Lieferanten oder von den Einkaufsbedingungen des Bestellers abweichenden Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos annimmt bzw. diese bezahlt. Der Besteller hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant den Einkaufsbedingungen widerspricht. In diesem Fall sind Ansprüche seitens des Lieferanten ausgeschlossen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Besteller und zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen wurden, sind im Vertrag schriftlich niedergelegt.

3. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten; Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

III. Preise, Versand, Verpackung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und schließen Nachforderungen aller Art aus. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderungsart zum Zwecke der Termineinhaltung trägt der Lieferant.

2. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben deutlich erkennbar die 7stellige Bestellnummer des Bestellers zu enthalten.

3. Der Besteller übernimmt nur die von ihm bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit dem Besteller getroffener Absprache zulässig. Teillieferungen sind unzulässig.

4. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an die vom Besteller gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit beim Lieferanten.

5. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

IV. Lieferzeit

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der fehlerfreien Ware bei der vom Besteller genannten

Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

2. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin oder die vereinbarte Qualität aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

Überschreitet der Lieferant den vereinbarten Liefertermin, so hat er dem Besteller einen pauschalierten Schadensersatz von 1 % vom Warenwert der jeweiligen Bestellung je angefangener Woche der Terminüberschreitung zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Warenwert, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten und/oder der Lieferant kann einen geringeren oder fehlenden Schaden nachweisen.

Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt. In diesem Fall wird der pauschalierte Schadensersatz auf den darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet.

3. Kommt der Lieferant in Lieferverzug, dann stehen dem Besteller darüber hinaus die gesetzlichen Ansprüche zu.

4. Der Besteller ist dann auch nach dem erfolglosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder den Rücktritt zu erklären. Der Anspruch auf die Lieferung/Leistung geht unter, sobald der Besteller schriftlich Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder den Rücktritt erklärt.

5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von ihm geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

6. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Besteller zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

7. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Besteller die Annahmeverweigerung oder die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Besteller auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

V. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt im Sinne dieser Bedingungen ist nur ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmen inkauf zu nehmen ist wie z. B. Krieg, Kriegsgefahren und Naturkatastrophen.

2. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Der Besteller ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei ihm - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

VI. Rechnungserteilung, Zahlung und Forderungsabtretung

1. Rechnungen sind dem Besteller mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei ihm eingegangen.

2. Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege, und zwar innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Kalendertagen rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang.

3. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Der Besteller kommt nur in Verzug, auch bei kalendermäßiger Bestimmung der Zahlungstermine, wenn ihm eine schriftliche Mahnung vom Lieferanten zugeht.

5. Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant dem Besteller auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z. B. Bankbürgschaft, zu leisten.

6. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an den Besteller zu übersenden.

7. Eine Forderungsabtretung oder Einziehung durch Dritte ist unzulässig.

8. Der Besteller ist berechtigt, die Forderungen des Lieferanten auch gegen Forderungen von anderen Unternehmen des Bestellers wertstellungsgerecht zu verrechnen.

VII. Beistellungen

1. Der Besteller behält sich das Eigentum an allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Teilen und Komponenten vor. Die von ihm bereitgestellten Teile und Komponenten dienen ausschließlich zur Verarbeitung und zur Erfüllung des Auftrages. Insbesondere der Weiterverkauf durch den Lieferanten wird ausdrücklich untersagt. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten. Der Besteller behält sich das Eigentum an den bereitgestellten Teilen und Komponenten auch nach Verarbeitung und Montage durch den Lieferanten vor.

VIII. Eigentumserwerb des Bestellers

1. Der Besteller wird unmittelbar mit Ablieferung/Übergabe der gelieferten Ware Eigentümer dieser Waren.

IX. Gewährleistung/Garantie

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Normen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant steht weiterhin dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren frei von Fehlern sind und den Anforderungen des Bestellers entsprechen und für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sind. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung des Bestellers einholen. Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die vom Besteller gewünschte Art der Ausführung, so hat er dem Besteller dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Der Lieferant übernimmt eine Haltbarkeitsgarantie gemäß §443BGB, nach der der Lieferant die Sach- und Rechtsmangelfreiheit der gelieferten Ware für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Gefahrübergang garantiert.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.

Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

Auf das Verlangen des Bestellers wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für seine Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben.

Der Lieferant stellt den Besteller von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er dem Besteller die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefert. Das Gleiche gilt für alle späteren Änderungen.

4. Der Besteller wird zugehende Warenlieferungen nach ihrem Eingang ausschließlich auf Identität, Vollständigkeit und Transportschäden prüfen, soweit und sobald dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist. In der Regel beschränkt sich der Besteller dabei auf eine Stichprobenprüfung.

Mängelrügen nach §377 HGB gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung eines Mangels abgesandt wurden. Geht dem Lieferanten die Mängelrüge trotz Absendung nicht zu, so gilt die Mängelrüge als rechtzeitig, wenn der Besteller sie dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung des fehlenden Zugangs mitteilt.

Der Einwand der verspäteten Mängelrüge und der vorbehaltlosen Annahme ist ausgeschlossen.

5. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreicherung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach der Wahl des Bestellers durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung zu beseitigen.

Nach dem erfolglosen Ablauf einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen ihm auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu.

6. Der Lieferant hat alle die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. (§439 II BGB).

7. Im Fall von Nacherfüllungsansprüchen des Bestellers gegenüber dem Lieferanten im Sinne von Kapitel IX, Absatz 5,6 sowie §439 II BGB hat der Lieferant dem Besteller insbesondere die folgenden Arbeits- und Materialkostenpauschal in folgender Höhe zu erstatten:

a) Pauschale für Mahn- und sonstige Schreiben:

10,00 € pro Schreiben

b) Fahrtkostenpauschale

0,50 € pro gefahrenen Kilometer

c) Arbeitsaufwand

55,00 € pro Arbeitsstunde und Mitarbeiter

Der Arbeitsaufwand wird pro angefangene Stunde berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Besteller ausdrücklich vorbehalten.

8. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb der vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann der Besteller nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können vom Besteller - in Erfüllung seiner Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen aus der Mängelhaftung und Gewährleistung des Lieferanten eingeschränkt werden. Der Besteller kann den Lieferanten dann mit den erforderlichen

Aufwendungen belasten. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

9. Die Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate nach Ablieferung an den Kunden des Bestellers, längstens jedoch 48 Monate nach Gefahrenübergang auf den Besteller, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder das Gesetz längere Fristen vorsieht. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller oder den vom Besteller benannten Dritten an der vom Besteller vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmeterrin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung des Bestellers genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne das Verschulden des Lieferanten, so beträgt die Gewährleistungszeit zwei Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Bauwerke richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt sie 36 Monate nach Einbau/Inbetriebnahme und endet spätestens 48 Monate nach Lieferung.

10. Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen, soweit der Lieferant in dem Bewusstsein handelt, zur Mängelbeseitigung verpflichtet zu sein. Die Abnahme ist gegebenenfalls beim Besteller schriftlich zu beantragen.

11. Serienfehler sind Fehler, bei denen Materialien, Komponenten, Teilsysteme oder Systeme eine Fehlerhäufigkeit aufweisen, die markant außerhalb der gewöhnlich erwarteten Werte oder der vom Anbieter angegebenen Werte liegen.

Ein Serienfehler liegt insbesondere dann vor, wenn die Anzahl der beanstandeten Materialien 1 % der jeweils gelieferten Charge überschreitet.

In diesem Fall hat der Lieferant einen Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung vorzulegen und auf seine Kosten umzusetzen. Dieser Plan muss Maßnahmen enthalten, die das aufgrund der Gleichartigkeit der aufgetretenen Fehler zu erwartende Verhalten anderer Komponenten dieser Serie kompensieren. Bei Vorliegen eines Serienfehlers kann der Besteller den Austausch aller Geräte dieser Serie verlangen. Sofern das Produkt des Lieferanten hierbei in einem anderen Produkt verbaut ist, ist der Besteller auch berechtigt, die Produkte des Lieferanten zurückzurufen. Der Lieferant hat in diesem Fall auf erstes Anfordern hin alle Kosten und Aufwendungen zu erstatten. Der Besteller kann die Regelung dieses Punktes innerhalb der Gewährleistungsfrist oder bei Überschreitung der vom Lieferanten angegebenen Fehlerrate geltend machen.

12. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

X. Qualitätssicherung

1. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, mit dem Besteller, soweit der Besteller dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

XI. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §683, §670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den

Lieferanten – soweit möglich und zumutbar - unterrichten und dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten. Stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

4. Außerdem wird sich der Lieferant gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und dem Besteller auf Verlangen die Versicherungspolice und seine Versicherungsbestätigung zur Einsicht vorlegen.

5. Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind, es sei denn, dies ist einzelvertraglich abweichend geregelt.

6. Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Der Lieferant wird über seine Kennzeichnungssysteme oder seine sonstigen Maßnahmen den Besteller so unterrichten, dass der Besteller im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die erbrachten Leistungsergebnisse frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, sog. Schutzrechten Dritter, sind und dass nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung einschränken oder ausschließen.

Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2. Der Lieferant stellt den Besteller und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern hin frei und trägt auch alle Kosten und Aufwendungen die dem Besteller in diesem Zusammenhang entstehen.

3. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

4. Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte gegenüber dem Besteller geltend und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird der Lieferant im Falle der berechtigten Inanspruchnahme, nach seiner Wahl unverzüglich entweder die jeweiligen vertraglichen Leistungen in Abstimmung mit dem Besteller so abändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen oder die Befugnis erwirken, dass sie uneingeschränkt oder ohne zusätzliche Kosten für den Besteller vertragsgemäß genutzt werden können.

5. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt jedoch unberührt.

XIII. Haftung/Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Der Lieferant haftet dem Besteller unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich Unmöglichkeit und unerlaubter Handlung, für jede Fahrlässigkeit und Vorsatz, unbeschränkt. Der Lieferant haftet dem Besteller für Schadensersatzansprüche nach dem BGB/HGB ohne Einschränkungen.

XIV. Verpflichtungen ElektroG

1. Es gilt das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz- ElektroG) in der jeweils gültigen Fassung. Anderslautenden Vertragsklauseln und/oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

XV. Unternehmerische Verantwortung

1. Der Lieferant bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei der Herstellung von Produkten, welche an den Besteller geliefert werden bzw. bei der Erbringung von Dienstleistungen für den Besteller die Menschenrechte gewahrt werden, Arbeitsnormen eingehalten werden und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren oder sich hierauf in irgendeiner Weise einzulassen.

XVI. Auftragsweitergabe/Vertragsübergang/Änderung der Firma

1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Besteller den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Erteilt der Besteller die Zustimmung, so bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung verantwortlich.
2. Der Lieferant hat dem Besteller jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung der Firma unverzüglich mitzuteilen.

XVII. Datenschutz

1. Der Besteller wird personenbezogene Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

XVIII. Erfüllungsort

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die vom Besteller gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten der Sitz des jeweiligen Bestellers.
Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Abnahme oder Übernahme am Erfüllungsort auf den Besteller über.

XIX. Zahlungseinstellung, Insolvenz

1. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste

gegen ihn vor, so ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Besteller hergeleitet werden können.

Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Besteller bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der dem Besteller entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

XX. Vertragssprache, Korrespondenz

1. Die Vertragssprache ist vorzugsweise Deutsch oder in Ausnahmefällen mit schriftlicher Genehmigung des Bestellers Englisch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Dies gilt auch für die gesamte übrige kaufmännische Dokumentation, z. B. für Anzahlungs- und Gewährleistungsbürgschaften. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche und nur falls kein deutscher Wortlaut vorhanden ist, der englische Wortlaut Vorrang. Darüber hinaus werden weitere Vertragssprachen nicht akzeptiert.

XXI. Teilunwirksamkeit

1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt; das Gleiche gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

XXII. Gerichtsstand/anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Iserlohn, wenn der Lieferant Kaufmann ist. Der Besteller behält sich jedoch das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

2. Ergänzend gilt ausschließlich unvereinheitlichtes deutsches Recht, namentlich des BGB/HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) werden ausgeschlossen.

Hemer, September 2007

SCHLEICH Antriebs- und Steuerungstechnik GmbH